



**Vereinfachte Änderung
Bebauungsplanes und örtliche Bauvorschriften
„Unterer Ösch II“
Stadtteil Hindelwangen**

S A T Z U N G

Aufgrund von § 10 Baugesetzbuch i.V.m. § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Stockach am 07.10.2015 in öffentlicher Sitzung die Änderung des Bebauungsplanes mit örtlichen Bauvorschriften „Unterer Ösch II“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch als Satzung beschlossen.

§ 1 Gegenstand der Änderung

Gegenstand der Änderung ist der Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften vom 22.07.2009.

§ 2 Inhalt der Änderung

Die planungsrechtlichen Festsetzungen vom 25.02.2009/22.07.2009 werden wie folgt geändert:

Nr. 2 Maß der baulichen Nutzung, Absatz max. zulässige Grundfläche, erhält folgende Fassung:

max. zulässige Grundfläche

Die max. zulässige Grundfläche ergibt sich aus den Eintragungen im zeichnerischen Teil. Die festgesetzte Grundfläche darf mit Balkonen, Loggien, Eingangsüberdachungen und angebauten Terrassen ausnahmsweise um bis zu 60 m² überschritten werden.

Sofern anstelle der beiden Gebäude im Südosten ein Mehrfamilienhaus errichtet wird, darf die Grundfläche beider Gebäude zusammengefasst werden; die Grundfläche darf dann max. 280 m² betragen.

Für Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahren und Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO darf die zulässige Grundfläche bis zu einer Grundflächenzahl von 0,6 überschritten werden (§ 19 Abs. 4 BauNVO).

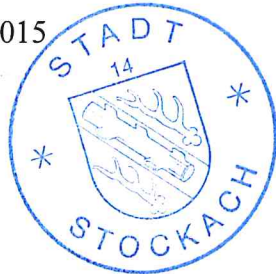
§ 3 Inkrafttreten

Die Änderung des Bebauungsplanes mit den örtlichen Bauvorschriften tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Die bundes- und landesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften wurden beachtet.

Stockach, den 08.10.2015

Stolz
Bürgermeister



Die Bekanntmachung erfolgte am **23. Okt. 2015** Die Vereinfachte Änderung hat zu diesem Zeitpunkt Rechtskraft erlangt.

Hinweis:

Da möglicherweise mit archäologischen Bodenfinden gerechnet werden muss, ist der Beginn von Erdarbeiten frühzeitig vor Baubeginn dem Kreisarchäologen (Am Schlossgarten 2, 78224 Singen, 07731/61229 oder 0171/3661323) mitzuteilen. Gemäß § 20 Denkmalschutzgesetz sind etwaige Funde (Scherben, Knochen, Mauerreste, Metallgegenstände, Gräber, auffällige Bodenverfärbungen) umgehend dem Kreisarchäologen oder dem Landesamt für Denkmalpflege (Dienststelle Hemmenhofen, Fischersteig 9, 78343 Gaienhofen, Tel. 07735/93777-0) zu melden und bis zur sachgerechten Dokumentation und Ausgrabung im Boden zu belassen. Mit Unterbrechungen der Bauarbeiten ist gegebenenfalls zu rechnen und Zeit zur Fundbergung einzuräumen.

Verfahrensdaten

Aufstellungsbeschluss: 24.06.2015
Bekanntmachung: 03.07.2015

Öffentliche Auslegung

Beschluss: 24.06.2015
Bekanntmachung: 03.07.2015
Auslegung von – bis: 13.07.2015 – 13.08.2015

Satzungsbeschluss: 07.10.2015
Bekanntmachung:

23. Okt. 2015